

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Geisteswissenschaften
1468-xx-1**



71. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 19.05.2015

TOP 5.04

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Bachelor)	B.A.	75	6 bzw. 10 Semester	Vollzeit/ Teilzeit	50		
Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Master)	M.A.	45	4 bzw. 7 Semester	Vollzeit/ Teilzeit	25	K	

Vertragsschluss am: 16.12.2014

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 05.01.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 05.02.2015

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Jens Loenhoff, jens.loenhoff@uni-due.de; Dr. Karin Kolb-Albers, karin.kolb@uni-due.de; Tel.: 0201-183-2465, Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Geisteswissenschaften, Institut für Kommunikationswissenschaften, 45117 Essen; www.uni-due.de/kowi

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Prof. Dr. Bernd Müller-Jacquier, Universität Bayreuth, Interkulturelle Germanistik
- Herr Prof. Dr. Peter Ludes, Jacobs University Bremen, Massenkommunikation
- Herr Dr. Michael Kube, Internationale Schubert-Gesellschaft, Editionsleitung Schubert-Archiv
- Frau Dominique Last, Studentin der TU Dresden, Politikwissenschaft, Geschichte und Kommunikationswissenschaft

Hannover, den 16.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-6
2.1 Allgemein	I-6
2.2 Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Bachelor; B.A.)	I-7
2.3 Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Master; M.A.)	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Bachelor; B.A.)	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-3
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit	II-6
1.4 Ausstattung	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Master; M.A.)	II-10
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-10
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-10
2.3 Studierbarkeit	II-11
2.4 Ausstattung	II-12
2.5 Qualitätssicherung	II-13
3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-14
3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-14
3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-14
3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-15
3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-16
3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-16
3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-17
3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-17
3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-17
3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-18
3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-18
3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-18



Inhaltsverzeichnis

III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu. Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis, begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht dadurch die von der Gutachtergruppe festgestellten Mängel weitgehend als behoben an.

Durch Anrechnung außerhochschulischer Leistungen kann nun zutreffend nicht mehr als 50 % eines Studiengangs ersetzt werden. Unterschiedlich gestaffelte Lernziele, Modulhalte und Prüfungsformen der Aufbau- bzw. Vertiefungsmodule sind nun ausgewiesen. Ein übermittelter exemplarischer Studienverlauf stellt für beide Programme hinreichend genau dar, dass die Studierbakriet auch in Kombination mit einem Zweifach gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind nun durch eindeutige Formulierungen in den Prüfungsordnungen beschreiben und gegeneinander abgegrenzt. Das Auswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist in einer nachgereichten Satzung geregelt. Die Inkraftsetzung der Prüfungsordnungen ist durch ausdrückliche Bestätigung des zuständigen Justizariats mit Schreiben vom 11.05.2015 angekündigt. Deshalb können die darauf abzielenden Auflagen entfallen.

Die für den Masterstudiengang vorgeschlagene Auflage zur Studierbarkeit sieht die SAK durch Überarbeitung der Modulstruktur und Vorlage des Studienverlaufsplans als erfüllt an.

In Anlehnung an die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zur Zielorientierung der Studienprogramme spricht die SAK die Empfehlung aus zu verdeutlichen, zu welcher qualifizierten Erwerbstätigkeit der jeweilige Teilstudiengang befähigen soll. Zudem sollte die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung als Ziele der Programme ausdrücklich angesprochen werden. § 2 PO bietet jeweils einen geeigneten Ort zu dieser studienfachbezogenen Zielbeschreibung. Es sollte schließlich ersichtlich sein, mit welchen Modulhalten diese Ziele erreicht werden sollen.

Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Bachelor; B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist bis zum Ende des Studienjahres 2018/19 ohne Auflagen.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 1.2.6 und 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Master; M.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Master mit dem Abschluss Master of unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist bis zum Ende des Studienjahres 2018/19 mit der folgenden Auflage.

- 1. Die vorgesehenen Praxiskomponenten müssen in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (Kriterien 2.2, 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 1.2.6 und 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die zur kommunikationswissenschaftlichen Methodenausbildung besonders wichtigen Ausstattungsmerkmale (bspw. Video-Schnitt-Analyse- oder Eyetracking-Geräte) in die Modulbeschreibungen einzubeziehen, um ihren Erhalt (Reparaturen, Updates) sicherzustellen.
- Die Ergebnisse von Absolventenstudien und die aus ihnen gezogenen Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Teilstudiengänge sollen dokumentiert werden.

- **Allgemeine Auflagen/Mängel:**

- Das Zwei-Fach-Bachelorprogramm ist nicht an hinreichend konkreten Berufsbefähigungen ausgerichtet. Eine Überarbeitung des Programms muss verdeutlichen, an welcher qualifizierten Berufstätigkeit der Teilstudiengang orientiert ist und zudem die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung als Ziele der Programme ausdrücklich ansprechen. Es muss schließlich ersichtlich sein, mit welchen Modulinhalten diese Ziele erreicht werden sollen. § 2 PO-Ba bietet einen geeigneten Ort zur aussagekräftigen Zielbeschreibung. (Kriterium 2.1 Drs AR 20/2013)
- Die Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Leistungen ist auf 50 % zu begrenzen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Unterschiedlich gestaffelte Lernziele der Vertiefungs- bzw. Aufbaumodule müssen getrennten Modulen zugeordnet werden. (Kriterien 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulkonstruktion muss so vorgenommen werden, dass sie formal studierbar ist; in den Programmen soll daher vor der Abschlussarbeit eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung aus beiden kombinierbaren Teilstudiengängen möglich sein. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in den Dokumentationen der Studiengänge eindeutig beschrieben und abgegrenzt werden. Die Definition einer Studienleistung sollte dabei auch in der Prüfungsordnung erfolgen. (Kriterien 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnungen müssen einen Hinweis auf die Zugangsbeschränkung enthalten und fachspezifische Auswahlkriterien nennen, die innerhalb der Zugangsbeschränkung für die Auswahl zugrunde gelegt werden. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)

- Die Inkraftsetzung der Prüfungsordnungen für die Teilstudiengänge Kommunikationswissenschaften muss nachgewiesen werden. (Kriterien 2.5 und 2.8, Drs. AR 20/2013)

2.2 Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Bachelor; B.A.)

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum Ablauf des Studienjahres 2019/2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts um den Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 1.2.6 und 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Master; M.A.)

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum Ablauf des Studienjahres 2019/2020 akkreditierten Master-Kombinationsstudiengangs mit dem Abschluss Master of Arts um den Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen.

- Die vorgesehenen Praxiskomponenten müssen in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (Kriterien 2.2, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulkonstruktion muss so vorgenommen werden, dass sie formal studierbar ist; in den Programmen soll daher vor der Abschlussarbeit eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung aus beiden kombinierbaren Teilstudiengängen möglich sein. Dabei sollte auch die in diesem Programm vorgesehene Überlappung von Modulen ins Abschlussemester, während der die Masterarbeit anzufertigen ist, beseitigt werden. (Kriterium 2.4, Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 1.2.6 und 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Akkreditierung der neugestalteten (nicht-lehramtsbezogenen) Studiengänge an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgt zeitlich in einem Abstand von bis zu drei Jahren der Akkreditierung anderer kombinierbarer Teilstudiengänge, die im Rahmen verschiedener Clusterverfahren im Jahr 2012 reakkreditiert wurden.

Dabei handelt es sich um Teilstudiengänge, die im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelors bzw. -Masters miteinander kombiniert werden können. Für die beiden vorliegenden Teilstudiengänge bestehen gemäß § 1 der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung, die in Entwurfsfassungen vorlagen (PO-Ba und PO-Ma), folgende Kombinationsmöglichkeiten:

Zwei-Fach-Bachelor: Kommunikationswissenschaft	Zwei-Fach-Master: Kommunikationswissenschaft
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Germanistik: Sprache und Kultur
Anglophone Studies (mit Schwerpunktsetzungen)	Anglophone Studies
Spanische Sprache und Kultur	Spanische Sprache und Kultur
Französische Sprache und Kultur	Französische Sprache und Kultur
Niederländische Sprache und Kultur	Niederländische Sprache und Kultur
Angewandte Philosophie	Philosophie
Christliche Studien	Christliche Studien
Geschichte	Geschichte
Kunstwissenschaft	
Musikwissenschaft (Folkwang Universität der Künste)	Literatur- und Medienpraxis

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule einschließlich der nachgereichten Tischvorlagen, die neben der Evaluationsordnung, einem Leitfadens der Fakultät für die Evaluation von Lehrveranstaltungen, einem Studienleitfadens zum Studium des sogenannten Ergänzungsbereichs und einer ausführlichen Beschreibung der Grundzüge des QM-Systems der Universität auch eine Liste wichtiger Publikationen (der letzten fünf Jahre) aller hauptamtlich Lehrenden am Institut für Kommunikationswissenschaft enthält. Maßgeblich sind zudem die Ergebnisse der Vor-Ort-Gespräche in Essen. Dabei wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden (ähnlicher Studiengänge) geführt.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)¹.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die Möglichkeit der offenen Diskussion der Studiengänge und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der Studiengänge aufzeigen.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Bachelor; B.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In den Antragsdokumenten beschreibt die Universität im Rahmen eines Kurzporträts des Faches sowohl ihr Fachverständnis, als auch spezifische Qualifikationsziele des Teilsfaches „Kommunikationswissenschaft“ im Rahmen ihres 2-Fach-Bachelor-Studienmodells (Band I, S. 5, 8 ff.).

Demzufolge leitete das Studienfach „Kommunikationswissenschaft“ die Studierenden an, eine fachwissenschaftliche Einstellung zu kommunikativen Prozessen zu erlangen. Dabei umfasst es grundlagentheoretische, anwendungsorientierte und praxisbezogene Lehr- und Lernfelder. *„Die Studierenden lernen, kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und kommunikationsbezogene Methoden und Erkenntnisse problemadäquat anzuwenden. Sie begreifen den Kommunikationsprozess als ein multimodales und ganzheitlich situiertes Geschehen, unabhängig davon, ob er in Face-to-face-Situationen oder mittels moderner Kommunikationstechnologien erfolgt. Mit Abschluss des Studiums verfügen sie über das fachliche Wissen und die methodischen Fertigkeiten, die ihnen eine Beschreibung und Analyse sowohl der Voraussetzungen als auch der basalen Struktur- und Funktionsmerkmale kommunikativer Prozesse ermöglichen.“* (Band I, S. 8).

Mit Überbegriffen, also ohne konkreten Bezug zu einer beruflichen Ausrichtung, werden die Ziele des Studiums zudem in § 2 PO-Ba beschrieben. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, ist demnach zwar intendiert, allerdings erfährt man auf Grundlage der Formulierungen nicht, in welchen Tätigkeitsfeldern diese zu verorten sein soll. Aufgrund der strukturellen Entscheidung für ein Zwei-Fächer-Modell ist dies womöglich schwieriger, weil über das zweite Fach teils stark abweichende Befähigungen hinzukommen. Gleichwohl muss die Universität den Versuch unternehmen, solche Tätigkeitsfelder zu beschreiben und sie als Ziel des Teilstudienprogramms festzulegen.

„Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs arbeiten vor allem in den Bereichen und Kommunikationsabteilungen in Kultur, Behörden und Wirtschaft, im Besonderen die Bereiche ‚Moderation‘, ‚Radio/Fernsehen/Film‘, ‚Marketing‘, ‚Public Relations‘ und ‚Personalführung‘ sowie technologisch orientierte Formen kommunikativer Steuerung und Partizipation (u.a. Social media, Dialogsysteme etc.).“ (Band II. S. 43) *„Erfahrungsgemäß sind dies die entsprechenden Bereiche und Kommunikationsabteilungen etwa in Kultur, Behörden und Wirtschaft, im Besonderen die Bereiche ‚Öffentlichkeitsarbeit‘, ‚Unternehmenskommunikation‘, ‚Print- und elektronische Medien‘, ‚IT-Bereich/Dialogsysteme‘, ‚Personalentwicklung‘, ‚Aus- und Weiterbildung im Bereich Kommunikation und Kommunikationstechnologien.“* (Band I. S. 11). Werden diese Darstellungen als Zielbeschreibung des Teilstudienkonzepts verstanden, beschreiben sie die Tätigkeitsfelder der qualifizierten Berufstätigkeit, die mit ihnen erzielt werden sollen.

Die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung spiegeln in angemessener Art und Weise die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse wider. Die Qualifikationsziele beziehen sich somit zwar in akzeptabler Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, es ermangelt der Beschreibung aber an dem Ziel zur Aufnahme ei-

ner qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die Befähigungen zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung sind nicht angesprochen und auch kaum ersichtlich.

Die Gutachtergruppe sieht zudem erhebliche konzeptionelle Probleme im Teilstudiengang, die ihren Ausgangspunkt bereits in mangelnden Zielbeschreibungen haben. Siehe hierzu 1.2

1.2 Inhalte des Studiengangs

Zum Pflichtcurriculum des Teilstudiengangs gehören die Module „Grundlagen der Kommunikationswissenschaften“, „Methoden empirischer Kommunikationsforschung“ im Umfang von 13 ECTS-Punkten und „Kommunikations- und Medienpraxis“ im Umfang von bis zu 11 ECTS-Punkten.

Weiterhin sieht das Konzept vier sogenannte Vertiefungsmodule vor, die beim vollen Absolvieren aller zugeordneten Lehrveranstaltungen jeweils 13 ECTS-Punkte umfassen. Aus ihnen müssen die Studierenden jedoch nur zwei auswählen, deren gesamten Inhalten sie sich widmen und deren vollen Umfang an möglichen Leistungspunkten sie erhalten. Die beiden anderen Module werden nur in eingeschränkter Fassung absolviert, weshalb ihnen in diesem Fall auch weniger Leistungspunkte zugeordnet sind. Differenziert werden soll dabei auch über die Art der Prüfungsleistung.

Die Wahl kann zwischen den Vertiefungsmodulen „Kommunikation – Interaktion – Sprache“, „Kommunikation – Wissen – Handeln“, „Kommunikation – Institution – Gesellschaft“ und „Kommunikation – Medien – Technologien“ fallen. Über die Teilnahme an unterschiedlichen Veranstaltungen innerhalb dieser Module kann eine Gewichtung der diesen Modulen zugeordneten ECTS-Punkte erfolgen.

Die Bachelorarbeit kann in einem der kombinierbaren Teilfächer abgefasst werden, sie hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Weitere 18 ECTS-Punkte entfallen auf einen sogenannten Ergänzungsbereich, der in § 12 III PO-Ba genauer spezifiziert ist.

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ baut in beiden Teilstudiengängen auf dem Wissen und Verstehen der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht wesentlich darüber hinaus. In beiden Fächern mit je 75 CP erlangen die Absolventen ein – am Umfang des Teilstudiengangs gemessen – breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Lerngebietes sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Faches auf dem Stand der Fachliteratur mit Bezug auf den aktuellen Stand der Forschung. Sie werden generell in die Lage versetzt, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Die Kombinationsmöglichkeiten sind in § 1 PO-Ba erwähnt. Auf die bereits eingangs aufgeführten Fächerkombinationen soll verwiesen werden. Ergänzt werden soll hier die Information, dass die Kombination mit dem Studienfach „Musikwissenschaft“ an der Folkwang Universität der Künste nur im Vollzeitstudium gewählt werden kann. Darüber hinausgehende Fächerkombinationen können ebenfalls gewählt werden. § 1 I PO-Ba verlangt dafür eine Begründung und die Zustimmung der beteiligten Prüfungsausschüsse. Von Vorteil wäre die

Nennung von Kriterien, die bei dieser Entscheidung berücksichtigt werden.

Der Studienverlauf ist trotz beigefügter Modulübersicht (Band I, S. 26 bzw. Band II, S. 44) nur über die Gespräche mit den Verantwortlichen klar geworden, weil aus dieser die unterschiedliche Gewichtung der Module nicht hinreichend klar hervorgeht. Außerdem fehlt der Übersicht die Berücksichtigung der kombinierbaren Teilstudiengänge. Auch die Nachreichung, welche einen Studienleitfaden für den Ergänzungsbereich bei Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen enthält, verschafft keine hinreichende Klarheit. Sie erschwert das Verständnis eher, weil in der dortigen Übersicht nicht auf den im Teilfach vorgefundenen Modulzuschnitt abgestellt wird. Besonders deutlich tritt dies bspw. bei den Modulen des sogenannten Ergänzungsbereichs hervor. Die drei zu wählenden Module à 6 ECTS-Punkte verteilen „sich im Bachelorstudiengang im Vollzeitstudium auf die Semester 1 bis 4 dabei in ungefähr folgender Weise“: 4, 4, 6, 4 (ECTS-Punkte).

Während die Modulbeschreibungen der zwei Pflichtmodule im ersten und zweiten Semester hinreichende Aussagekraft besitzen und eine stimmige Zuordnung von Lernzielen und Lehrinhalten bestätigt werden kann, ist dies bei den Vertiefungsmodulen und dem Pflichtmodul „Kommunikations- und Medienpraxis“ nicht der Fall. Bei ihnen bestimmt sich der Inhalt nach der individuell zu treffenden Entscheidung, an welcher Veranstaltung teilgenommen wird und mit welcher Prüfungsform das Modul abgeschlossen wird, bzw. welcher Umfang einer Praxisphase eingeräumt wird. Ein „großes“ oder „kleines“ Praktikum kann im Rahmen des Medienpraxis-Moduls ebenfalls zu unterschiedlicher „Verrechnung“ von ECTS-Punkten führen. Diese Module sind daher mangelhaft, auch wenn das Praktikum ECTS-fähig ausgestaltet wurde, das in jedem Fall von der Universität vor- und nachbehandelt, betreut, inhaltlich (in zu weiten Grenzen) bestimmt und auch geprüft wird.

Wegen dieser Wahlfreiheit kann eine hinreichende Korrelation von Zielen und Inhalten dieser Module nicht bestätigt werden. Vielmehr müssen die Ziele unter Berücksichtigung der jeweils zugeordneten Veranstaltung(en) unterschiedlich ausformuliert werden, und zwar nicht nur für eine hinreichende Transparenz des Studiengangskonzepts den Studierenden gegenüber. Für die Begutachtung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens stellt sich das Problem sehr unterschiedlicher Varianten ein und desselben Moduls. Bei richtigem Verständnis des Modularisierungsgedankens müssen den unterschiedlichen Vertiefungsstufen ein und derselben fachlichen Schwerpunkt-Ausrichtung auch unterschiedlichen, hinreichend präzise formulierten Zielen zugeordnet werden.

Das Modulkonzept muss daher überarbeitet und eindeutig ausformuliert werden. Hierbei könnten die obligatorisch zu absolvierenden Pflichtanteile der vier Vertiefungsmodule als Pflichtmodule ausgewiesen werden. Die vertiefenden Lehrveranstaltungen könnten in der Folge als vertiefende Wahlmodule konzipiert werden, von denen die Studierenden zwei auszuwählen haben. Alternativ wäre es denkbar, die jetzigen Vertiefungsmodule ohne binnenmodulare Wahloptionen bestehen zu lassen, wobei die Studierenden lediglich drei der vier Vertiefungen studieren. Dabei mag die vierfache Schwerpunktsetzung auch innerhalb des Teilfachs eines Bachelorstudienprogramms noch als zulässig angesehen werden. Die Überarbeitung muss dabei aber an einer präziser ausformulierten Zielbeschreibung anknüpfen, welche bereits eine Anknüpfungsebene für die unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen enthalten kann. Danach soll beurteilt werden, ob das Modulkonzept diesen Zielen entspricht.

Mit dieser Bewertung geht nicht einher, dass die einzelnen Module keine Berechtigung hätten oder nicht klar würde, was ein einzelnes Modul bewirken können soll. Mit den vielfachen Kombinations- und Gewichtungsmöglichkeiten geht diese Klarheit für das gesamte Teilstudienkonzept indes verloren.

1.3 Studierbarkeit

Besondere fachliche Voraussetzungen werden an den Zugang zum Studiengang nicht angelegt. § 1 PO-Ba erfordert den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife. Er kann auch durch als gleichwertig anerkannte Zeugnisse geführt werden, zudem bestehen Möglichkeiten nach § 49 HG über den Nachweis der beruflichen Bildung und eine auf dieser Grundlage erlassene Satzung.

Wie die Begrenzung der zugelassenen Studierenden auf die vorgesehene Kapazität erfolgen soll, ist nicht geregelt, auch ein Auswahlverfahren besteht nicht. § 11 PO-Ba enthält demgegenüber eine Zulassungsbeschränkung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen. Die insgesamt nicht befriedigende Lösung für bestmögliche Studienbedingungen enthält immerhin ein geeignetes Auswahlverfahren für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen.

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu einem sogenannten Modul erfolgt plausibel, wenn dabei die unterschiedlichen vielfach wählbaren Leistungsbestandteile berücksichtigt werden. Bei den Modulen handelt es sich (mit einigen Ausnahmen im Pflichtcurriculum) jedoch nicht um zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten. Vielmehr weisen die zahlreichen Module eine Binnenstrukturierung auf, die den Zusammenhang zwischen intendierten Lernergebnissen, dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und den vorgesehenen Prüfungsmethoden nicht mehr hinreichend scharf erkennbar werden lassen. Die unterschiedliche Zuordnung von ECTS-Punkten für ein und dasselbe Modul in Abhängigkeit von den gewählten Inhalten und Prüfungsmethoden mag zwar für sich gesehen plausibel sein, es handelt sich dann aber um unterschiedliche Module, was durch eine konzeptionelle Klarstellung hervorgehoben werden muss.

Weil die Modulstruktur in der beschriebenen Weise unklar bleibt, ist auch nicht ersichtlich, ob alle Module innerhalb eines Semesters oder Jahres abgeschlossen werden können und eine transparente inhaltliche Binnenstrukturierung eines jeden Zwei-Fach-Studiums möglich ist. Deshalb entzieht sich die Darstellung auch einer Bewertung darüber, ob die studentische Mobilität durch das vorgesehene Konzept unterstützt wird und der Studiengang so gestaltet ist, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust möglich sind.

Einem ECTS-Punkt sind nach § 12 I PO-Ba 30 Stunden Arbeitszeit zugeordnet. Die tatsächliche Arbeitsbelastung wird auf Grundlage der Evaluationsordnung erfasst. Ausdrücklich ist dort ein Abgleich zwischen der einem Modul zugeordneten Anzahl von Leistungspunkten und der tatsächlich aufgewendeten Zeit zwar nicht vorgesehen, was verbessert werden sollte. Die Erklärung der Grundzüge des Qualitätsmanagement-Systems der Hochschule stellt zutreffend fest: *„Für eine möglichst erschöpfende Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung ist es allerdings notwendig, den studienbezogenen Arbeitsaufwand auch über die Vor-*

lesungszeit hinaus zu erheben. Eine Erfassung des Workloads zu mehreren Messzeitpunkten bietet die Möglichkeit, mehr Informationen über zeitliche Investitionen von Studierenden zu erhalten, durch die sich Einsichten in die Strukturen der Lernorganisation ergeben.“ (Nachreichung S. 17, 18). Folglich hat die Universität ein entsprechendes Verfahren entwickelt und im Wintersemester 2013/2014 in zwei Pilotstudiengängen eingesetzt. Die Entscheidung über den Einsatz dieses Systems liegt bei den Fakultäten, ein Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung gewährt technische Unterstützung. Die Gutachtergruppe empfiehlt den Einsatz dieses Verfahrens auch für die hier betroffenen Studiengänge, die Zuordnung von Leistungspunkten zu einem Modul verfolgt schließlich den Hauptzweck, Basis für eine derartige Überprüfung zu sein.

Aus Gründen der starken individuellen Wahlmöglichkeiten und den Überlappungen mit dem stets zu wählenden weiteren Teilfach kann die Bestätigung der adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation nur darauf gestützt werden, dass einige Module vergleichsweise groß zugeschnitten sind und die befragten Studierenden (hinsichtlich anderer Studienkonzepte) bestätigten, dass die Belastung und -organisation angemessen sei. Jedes für diesen Studiengang vorgesehene Modul schließt mit nur einer Prüfungsleistung ab. Seit Einführung eines Zeitfenstermodells an der Universität habe sich die Belastung und Planbarkeit des Studiums erheblich verbessert, so die einhellige Meinung der Studierenden. Allerdings berichteten die Studierenden von zahlreichen weiteren Studienleistungen, die sie im Rahmen (ihrer jeweiligen Studiengänge) erbringen mussten. Die Modulbeschreibungen müssen verdeutlichen, welche Anforderungen an die Studierenden gerichtet werden, auch hinsichtlich der Belastung durch obligatorische Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnung muss Studienleistungen regeln, sie sind bislang lediglich im Modulhandbuch allgemein angesprochen.

Außerdem kann auf Grundlage der Schilderungen im Antragstext (Band I, S. 11-15) bestätigt werden, dass für jede Phase des Studiums angemessene Betreuungs- und Beratungsangebote bereitgestellt werden. Sie erstrecken sich sowohl auf fachliche, als auch überfachliche Belange. Diese Angebote kompensieren in der Praxis offenbar wirksam die konzeptionellen Mängel, die jedenfalls für dieses Teilfach festgestellt werden müssen.

Die Bedingungen der Studierbarkeit werden durch das in § 7 PO-Ba vorgesehene Mentoring-Programm positiv beeinflusst. Gleiches gilt auch für das ausdrücklich vorgesehene Angebot des Teilzeitstudiums (§ 5 PO-Ba), dem allerdings ein graphisch aufbereiteter Studienverlaufsplan (unter Berücksichtigung des zweiten Teilfaches) fehlt. Anlage 2a der Prüfungsordnung wird dieser Anforderung nicht ideal gerecht.

1.4 Ausstattung

Die Universität hat Dokumente hinsichtlich der personellen Ausstattung vorgelegt und diese im Rahmen der erwähnten Nachreichung weiter untermauert. An einer hinreichenden qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung bestehen dennoch Zweifel, weil die Verflechtung der Lehrkapazität mit anderen Studiengängen nicht ersichtlich ist und auch nicht vorgenommen wird. Der Bedarf an weiterem Lehrpersonal wird vielmehr nur reaktiv ermittelt.

Für weiteres Deputat stehen dann HQL-Mittel zur Verfügung, die auch bereits in anderen Fällen eingesetzt wurden. Eine (ggf. fakultätsübergreifende) Verknüpfung der Zusammenarbeit zweier Teilfächer, die den besonderen Reiz des Studienmodells betonen könnte, besteht bislang nicht. Beispielsweise könnten (ressourcenschonend) gemeinsame Kolloquien veranstaltet werden, die Rücksicht auf die spezifischen Fächerkombinationen nehmen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist gerade bei den kommunikationswissenschaftlichen Studiengängen eine personelle Ausstattung allein nicht hinreichend. Vielmehr sind besondere technische Geräte notwendig, deren Vorhandensein und Wartung sowie Updates die Universität sicherstellen sollte. Hierzu zählen bspw. Video-Schnitt-Analyse- oder Eyetracking-Geräte und dergleichen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die zur kommunikationswissenschaftlichen Methodenausbildung besonders wichtigen Ausstattungsmerkmale in die Modulbeschreibungen einzubeziehen, um ihren Erhalt sicherzustellen. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die dafür notwendigen Mittel besser abgesichert sind, wenn sie in den genehmigten Modulhandbüchern genannt werden.

Hinzu kommt auch der besondere Bedarf an fachspezifischen Weiterbildungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal, um jeweils aktuelle technische Entwicklungen in den Lehrbetrieb einbeziehen zu können. Solche sind in Band I, S. 16 angesprochen. In diesem Zusammenhang ist aber auch die Vergabe eines Lehrauftrags aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien oder Internet der Dinge denkbar, um mit diesen Entwicklungen Schritt halten zu können.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ein umfangreiches Qualitätsmanagement eingeführt. Dies beinhaltet eine regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation, bei der mittlerweile fakultativ auch ein Abgleich zwischen angegebener tatsächlicher und angenommener Arbeitsbelastung (des zugehörigen Moduls) vorgesehen ist. Die Befragungsergebnisse fließen in die Lehrberichte der Fakultäten ein. Verantwortlich für die Sicherstellung der Durchführung sind die Studiendekane. Eine unabhängige und anonymisierte Auswertung ist dabei gewährleistet. Die Ergebnisse können den Studierenden noch während der Veranstaltung mitgeteilt und mit ihnen diskutiert werden, was die Gutachtergruppe als positiv bewertet. Der Ansatz qualitätssichernder Maßnahmen auf Modulebene sollte indes weiter ausgebaut werden.

Vorgesehen ist zudem insbesondere eine Evaluation der Studieneingangsphasen (vgl. Band I, S. 16), wengleich nur eine Absichtserklärung vorgefunden wurde. Die dazu befragten Studierenden bestätigten, dass diese Evaluation erfolge und gut funktioniere. Deshalb möchte die Gutachtergruppe diesen Umstand als positiv hervorheben.

Weiterhin soll die Einführung einer Qualitätskonferenz unter Moderation einer speziell dafür beauftragten Person positiv hervorgehoben werden. Sie hat bereits zu wichtigen Änderungen geführt.

Ein Alumni-Referat der Fakultät versucht, die Kontakte zu verstärken und dauerhaft zu etablieren. Darüber hinaus besteht seit über zehn Jahren ein „Netzwerk Essener Kommunikationswissenschaftler“ (NEK), das nicht nur für die Bereitstellung von Praktika nützlich ist, son-

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Bachelor; B.A.)

dern auch qualitätssichernde Aspekte verwirklicht. Diese Kontakte sollten genutzt werden, einen Abgleich zwischen intendierten Lernergebnissen und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes zu reflektieren.

Die Versorgung mit Praktikumsplätzen ist deshalb offenbar bisher kein Problem für die Studierenden der vorangegangenen Studiengänge ähnlicher Art gewesen.

2. Kommunikationswissenschaft (im Zwei-Fach-Master; M.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Hierzu soll auf die Ausführungen unter 1.1 verwiesen werden. Die Qualifikationsziele des Zwei-Fach-Masterstudiums gehen jedoch trotz ähnlicher grundsätzlicher Mängel der Beschreibungen über die des Bachelorstudiengangs hinaus: *„Das 2-Fach-Master-Studienfach ‚Kommunikationswissenschaft‘ widmet sich in einer theoretisch und methodisch vertiefenden Perspektive der Erforschung der intra- und interkulturellen Kommunikation im Kontext gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse. Es ist in einem weiten Sinne forschungsorientiert und bereitet die Studierenden darauf vor, im Rahmen einer kommunikationswissenschaftlichen Forschungsarbeit (Masterarbeit) eine praktisch oder theoretisch ausgerichtete Problemstellung zu konzipieren und selbstständig zu bearbeiten.“* (Band I, S. 10)

Welche weiteren Kompetenzen (auf Masterniveau) mit dem Programm erzielt werden sollen, beschreibt die Universität wie folgt: *„Für die Berufspraxis vermittelt das Studienfach im 2-Fach-Master-Studiengang, die Fähigkeit, in methodisch und theoretisch disziplinierter Weise unterschiedliche Arten von Kommunikation eigenständig zu analysieren, zu evaluieren und zu optimieren.“* (Band I, S. 11)

§ 2 PO-Ma enthält analog zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang eine Zielbeschreibung, die wegen des generischen Textes ohne konkreten Fachbezug ähnlich schwache Aussagekraft hat. Der Studierende erfährt nicht auf Grundlage einer kompetenzorientierten Beschreibung, wozu das Studium befähigen soll. Deshalb müssen die Beschreibungen analog zum Bachelor-Teilstudiengang überarbeitet werden. Aussagekräftige, kompetenzorientierte Beschreibungen müssen dabei auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung erfassen.

Die Zielbeschreibungen bilden den Rahmen, vor dessen Hintergrund die Studieninhalte im Rahmen von Akkreditierungsverfahren auf seine Passgenauigkeit überprüft werden sollen. Ohne tragfähige Beschreibung ist dies nicht möglich.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Der Zwei-Fach-Master der Geisteswissenschaftlichen Fakultät umfasst je 45 ECTS-Punkte pro Kernfach und 30 ECTS-Punkte für die Masterarbeit. Unter Berücksichtigung des weiteren Teilstudiengangs resultieren insgesamt 120 ECTS-Punkte, wobei wiederum freigestellt ist, aus welchem Teilfach das Thema der Masterarbeit gewählt wird.

Zum Pflichtcurriculum gehören zwei Module im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten, die Module „Kommunikationswissenschaftliche Theorie- und Modellbildung“ und „Vertiefung Methodologie und Methoden“. Im Übrigen sind drei sog. Aufbaumodule vorgesehen, deren Umfang analog zu den Vertiefungsmodulen im Bachelor-Teilstudiengang in Abhängigkeit von den gewählten Veranstaltungen und der Prüfungsform variiert. Stets muss ein Sockelbestandteil aller drei Aufbaumodule absolviert werden, wofür je 9 ECTS-Punkte zugeordnet

sind. Eines der Module muss vollständig absolviert werden, dann sind ihm 15 Leistungspunkte zugeordnet.

Dabei handelt es sich um die Module „Wissen und Gesellschaft“, „Multimodalität und Kommunikationstechnologien“ sowie „Kulturelle und soziale Diversität“. Neben den oben im analogen Sachverhalt angesprochenen Mängeln kommt hier hinzu, dass nach dem Studienplan stets ein Teil eines Moduls ins Abschlusssemester hineinreicht. Im Sinne akzeptabler Studienbedingungen ist diese Lastverteilung im Semester, in welchem die Abschlussarbeit (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) verfasst werden soll, nicht als günstig zu bewerten. Insbesondere, wenn die Abschlussarbeit ein Thema aus dem anderen kombinierten Teilfach betrifft, können kommunikationswissenschaftliche Studienbestandteile stark stören.

Der Studienverlaufsplan leidet an ähnlichen Unklarheiten, wie es unter 1.2 bereits für den Bachelor-Teilstudiengang angesprochen wurde. Betroffen sind davon auch die Inhalte des Studiums, weil keine abschließende Zuordnung möglich ist, welche von ihnen durch Wahl des „kleinen“ Aufbaumoduls entfallen und welche Studienziele deshalb bei Abwahl der jeweiligen Vertiefung nicht erreicht werden können.

Deshalb muss das Modulkonzept ebenfalls überarbeitet werden und in eindeutige, ggf. teilkonsekutiv ausgestaltete Module zusammengefasst werden. Die Struktur muss eine Konzentration auf die Abschlussarbeit im dafür vorgesehenen Abschlusssemester ermöglichen.

Positiv hervorgehoben werden soll allerdings der ausgeprägte Praxisbezug des Studienkonzepts, der sich in den zahlreichen Projektarbeiten manifestiert. Die stark ausgeprägten Praxiskomponenten sind in den Modulen jedoch nicht so ausgewiesen. Das muss nachgeholt werden.

2.3 Studierbarkeit

Die Rahmenbedingungen des Master-Teilstudiengangs werden im Wesentlichen durch dieselben Umstände geprägt, wie sie unter 1.3 für den Bachelor-Teilstudiengang bereits beschrieben sind. Insbesondere gilt eine gemeinsame Prüfungsordnung für beide Studiengänge. Deshalb wird auf die Ausführungen unter 1.3 verwiesen.

Dies gilt insbesondere auch mit Bezug auf die Studienplangestaltung, die nach Ansicht der Gutachtergruppe ähnlich geartete Mängel aufweist, wie sie für das Bachelor-Teilstudienprogramm unter 1.2 angesprochen wurden.

Ergänzend sollen die Zugangsbedingungen angesprochen werden, die eine bestimmte Eingangqualifikation vorschreiben und sich deshalb einer Bewertung unterziehen lassen, inwieweit das Modulkonzept darauf zugeschnitten ist. § 2 II PO-Ma beschreibt diese Bedingungen wie folgt:

„Zugelassen zum Studienfach „Kommunikationswissenschaft“ im Zwei-Fach-Master-Studiengang werden

- *Absolventen des Studienfaches „Kommunikationswissenschaft“ im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen oder*

- *Absolventen des Bachelor-Studiengangs der Germanistik "Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation" mit dem Schwerpunkt "Kommunikationswissenschaft" an der Universität Duisburg-Essen*
- *Absolventen des Studienfaches "Komedia" im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen*
- *Absolventen kommunikationswissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge des In- und Auslands, Magister-Absolventen, die im Nebenfach "Kommunikationswissenschaft" studiert haben*
- *Absolventen anderer Fächer, die mindestens 26 ECTS im Bereich "Kommunikationswissenschaft" nachweisen können.*

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,0 oder besser sein.“

Diese Beschränkungen erscheinen geeignet und angemessen, denn sie eröffnen das Masterprogramm auch für Absolventen anderer Studiengänge (wie Medienwissenschaften), wenn ein Mindestgehalt kommunikationswissenschaftlicher Inhalte nachgewiesen werden kann.

Analog zum Bachelor-Programm ist kein Auswahlverfahren in der Prüfungsordnung angesprochen. Die Universität verweist auf hochschulweite Regelungen eines Numerus clausus, die allen Studieninteressierten bekannt seien. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollte dennoch ein entsprechender Hinweis in den Prüfungsordnungen, vor allem in der für den Master-Teilstudiengang aufgenommen werden. Das erforderliche Niveau einer deutschen Sprachbefähigung sollte ebenfalls angesprochen werden, da nach Ansicht der Gutachtergruppe die Sprachbefähigung gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (jeweils in § 1, Abs. III bzw. IV PO angesprochen) zumindest für den Masterstudiengang nicht ausreichend sein könnte. Auch die DSH sieht unterschiedliche Niveaustufen vor, welche die Regelungen der Prüfungsordnungen nicht erfassen. Ergänzend können für Interessierte aus dem Ausland international anerkannte Äquivalente wie TestDaF (vorgeschlagenes Niveau: mind. 17, besser 18 von 20 möglichen Punkten) angegeben werden, die vor der Bewerbung um einen Studienplatz außerhalb Deutschlands absolviert werden können.

Das vorgesehene Mentoringprogramm (vgl. § 1 IV PO-Ma) soll als positives Element der Studierbarkeit hervorgehoben werden.

Die im Abschlusssemester besonders starke Studienbelastung sollte durch ein Studienverlaufsmodell ersetzt werden, das in jedem Semester gleiche Anteile der beiden Kombinationsfächer vorsieht.

2.4 Ausstattung

Weil grundsätzlich dasselbe Lehrpersonal vorgesehen ist, das unter denselben Bedingungen arbeitet, wie es für den Bachelor-Teilstudiengang bereits beschrieben ist, kann hierzu auf die

Ausführungen unter 1.4 verwiesen werden.

2.5 Qualitätssicherung

Hinsichtlich des vorgesehenen Qualitätssicherungssystems ergeben sich keine Unterschiede gegenüber dem Bachelor-Teilstudiengang. Das Gutachten verweist insoweit auf die Ausführungen unter 1.5.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Die Qualifikationsziele müssen an der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden. Die Berufsbefähigung muss hinreichend konkret beschrieben werden und anhand kompetenzorientierter Begrifflichkeiten prägnanter zwischen Bachelor- und Masterniveau differenzieren. Zudem müssen die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung als Ziele der Teilstudiengänge ausdrücklich angesprochen werden. Aus den Modulhandbüchern muss schließlich ersichtlich sein, mit welchen Inhalten diese Ziele erreicht werden sollen.

Jeweils § 2 der Prüfungsordnungen bietet einen geeigneten Ort zur aussagekräftigen Formulierung dieser Studienziele.

Siehe im Übrigen unter 1.1 und 2.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Teilstudiengänge enthalten die notwendigen Elemente, damit ein gesamter Kombinationsstudiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen kann.

Den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen die Entwürfe jedoch nur zum Teil. Einerseits differenzieren die Vertiefungs- bzw. Aufbaumodule nicht hinreichend nach unterschiedlichen Zielen und darauf bezogenen Inhalten. Andererseits erstrecken sich unterschiedliche Prüfungsformen jeweils auf andere Inhalte in Abhängigkeit von der im Einzelfall gewählten Zusammensetzung ein und desselben Moduls. Diese Struktur muss ersetzt werden, wie es unter 1.2 und 2.2 angesprochen wurde. Die Modulbeschreibungen selbst enthalten formal alle nötigen Angaben. In den betreffenden Modulen des Master-Teilstudiengangs müssen jedoch die vorgesehenen Praxiskomponenten ergänzt werden. Außerdem muss Klarheit über die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, was die Definition von Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung und die Angabe der erforderlichen Leistungsnachweise in jedem Modul nach sich ziehen muss.

Die Festlegung, wieviel Zeit einem ECTS-Punkt zugeordnet ist, erfolgte in beiden Prüfungsordnungen zutreffend mit 30 Stunden, vgl. § 12 II PO-Ba bzw. § 11 I PO-Ma. Die Festlegung, wie viele ECTS-Punkte mit einem Teilstudiengang erlangt werden können, erfolgte jeweils zutreffend in derselben Norm. Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen, der bezogen auf die Inhalte aller kombinierbaren Varianten zutreffend mit Bachelor of Arts bzw. Master of Arts gewählt wurde (vgl. § 3 PO-Ba bzw. 3 I PO-Ma).

Die Anrechnungsfähigkeit außerhochschulischer Leistungen ist nicht auf 50 % für den Teilstudiengang begrenzt, dies stellt einen formalen Mangel dar.

Lernziele der Module aus den Vertiefungen müssen einzelnen Modulen zugeordnet werden.

Landesspezifische Vorgaben bestehen nicht.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Die Teilstudiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Module sind nach Erläuterung durch die Studiengangsverantwortlichen klar geworden. Durch richtige Modulbildung und ggf. teilkonsequente Verknüpfung der Vertiefungs- bzw. Aufbaumodule können die Teilstudienprogramme auch formal zutreffend dargestellt werden. Dann können sie stimmig im Hinblick auf die noch präziser auszuformulierenden Qualifikationsziele ausgerichtet sein.

Es sind grundsätzlich adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Die enthaltenen Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können. Im Fall des Master-Teilstudienprogramms müssen die Modulbeschreibungen die enthaltenen Praxisanteile ausweisen.

Beide Teilstudienprogramme haben passende Zugangsvoraussetzungen formuliert, wenn die Sprachbefähigung nach der DSH oder als Äquivalent anerkannter Prüfung auf ein dort beschriebenes Niveau ergänzt wird. Ein Auswahlverfahren (wegen der Beschränkung mittels Numerus clausus) ist zwar von der Universität vorgesehen, in den Prüfungsordnungen jedoch nicht angesprochen. Ein entsprechender Hinweis muss in der Prüfungsordnung ergänzt werden. Die Prüfungsordnung muss die fachspezifischen Auswahlkriterien nennen, die innerhalb der Zugangsbeschränkung für die Auswahl zugrunde gelegt werden.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der sogenannten Lissabon-Konvention bestehen in beiden Prüfungsordnungen, sie entsprechen den Anforderungen (vgl. jeweils § 14 PO). Die Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch gewonnener Fähigkeiten und nachgewiesener Leistungen auf 50 % des Teilstudiengangs muss ergänzt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung wurden getroffen (vgl. jeweils § 18 IV und § 26 PO). Nicht erwähnt sind jedoch Studierende mit chronischen Erkrankungen, was ergänzt werden sollte.

Mobilitätsfenster sind nicht ausgewiesen und aufgrund des schwer durchschaubaren Studienverlaufs auch nicht erkennbar. Eine Studienverlaufsgrafik, welche das überarbeitete Modulkonzept verdeutlicht und das zweite Teilfach berücksichtigt, sollte hier Klarheit schaffen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Teilzeitmodelle, die ebenfalls einen plausiblen Studienverlauf unter Berücksichtigung des zweiten Teilfachs benötigen.

Wegen dieser fehlenden Klarheit kann nicht bestätigt werden, dass die Studienorganisation die Umsetzung des gesamten Kombinationsstudiengangs grundsätzlich gewährleistet. Hierfür müssen für beide Studienprogramme Modulkonstruktionen gewählt werden, die formal studierbar sind, indem jedem Teilfach mit Ausnahme der Abschlusssemester in jedem Semester ein gleicher Umfang an Arbeitsbelastung zugeordnet wird.

Regelstudienzeiten von sechs Semestern für den Erwerb der vorgesehenen 75 ECTS-Punkte im Teilfach des Bachelorstudiums bzw. vier Semester für den Erwerb der vorgesehenen 45 ECTS-Punkte im Teilfach des Masterstudiums sind jeweils regelkonform. Gleiches gilt für den Umfang der Abschlussarbeiten, deren Themen nicht zwingend aus diesem Teilfach stammen müssen. Im Fall des Bachelorstudiums hat ihr Umfang 12 ECTS-Punkte, im Masterstudium 30 ECTS-Punkte. Die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts bzw. Master of Arts passen zu den Inhalten des Studiums, es wird für jeden dieser beiden Teilstudiengänge nur ein akademischer Grad verliehen. Der Master-Teilstudiengang baut konsekutiv auf das Teilstudienmodell der Universität Duisburg-Essen auf, zulassungsfähig sind jedoch auch Studierende mit anderen Studiengangprofilen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese sind im Gutachten unter 2.4 angesprochen. Es wird ein Diploma Supplement vergeben, das auch die Vergabe einer relativen Abschlussnote vorsieht.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierfür verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.3 und 2.3. Weil die mangelnde strukturelle Aufbereitung auch Auswirkungen auf die Studierbarkeit hat, soll ergänzend auf das vorangegangene Kapitel 3.3 verwiesen werden.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Weil beide Teilstudiengänge nicht korrekt modularisiert sind, treten Mängel auch im Bereich des Prüfungssystems hervor: Prüfungen dienen zwar generell der Feststellung, ob Qualifikationsziele erreicht wurden, es besteht auch eine gute Mischung verschiedener Prüfungsleistungen. Teilweise fehlt ihnen allerdings der Modulbezug, da sie nicht auf die identischen Qualifikationsziele ausgerichtet sein können, wenn eine unterschiedliche Anzahl von Veranstaltungen für ein und dasselbe Modul, mithin für ein und dasselbe Modulziel, besucht werden müssen. Die unterschiedlich eingesetzten Prüfungsmethoden beziehen sich erkennbar auf unterschiedliche Modulziele, was aufgrund der Beschreibung nicht hinreichend klar wird. Dazu bereits unter 1.2 und 3.2.

Zudem muss das System von Studien- und Prüfungsleistungen verdeutlicht werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, Studienleistungen in der Prüfungsordnung auch im Sinne besserer Transparenz zu definieren. Das System, welche Prüfungsmethode für welche Modulziele

vorgesehen ist, wird bei der erforderlichen Überarbeitung des Modulkonzepts ebenfalls verdeutlicht werden.

Die Inkraftsetzung der Prüfungsordnungen muss noch nachgewiesen werden.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Die adäquate Durchführung der Teilstudiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung offenbar gesichert. In der Dokumentation ist die Verflechtung zu anderen Studiengängen allerdings nicht berücksichtigt. Es besteht ein Zeitfenstermodell, das neben der Verbesserung der Studierbarkeit auch die Raumbelastung erfasst und geeignete Räumlichkeiten zuweist. Die räumliche Ausstattung kann daher als hinreichend angesehen werden. Die sächliche Ausstattung sollte hinsichtlich der für die kommunikationswissenschaftliche Methodenausbildung besonders wichtigen Ausstattungsmerkmale (bspw. Video-Schnitt-Analyse- oder Eyetracking-Geräte) dadurch sichergestellt werden, dass sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen einbezogen werden. Erforderlich sind nach Anschaffung auch Reparaturen und insbesondere bei Software auch Aktualisierungen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorgesehen. Sie erstrecken sich auch auf fachspezifische Weiterbildungsangebote, die bei diesen Studienprogrammen wegen der zügig voranschreitenden technischen Entwicklung als besonders wichtig angesehen werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, einen gewissen Teil der Lehre durch Lehraufträge, z.B. aus dem Bereich Public Relations etc. sicherzustellen, um jeweils aktuelle technische Möglichkeiten einzubeziehen zu können.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Die Teilstudiengänge sind im Verlauf, den Anteilen ihrer Komponenten, hinsichtlich der Auswahlkriterien bei zu hoher Bewerberzahl und hinsichtlich der Arbeitsbelastung, insbesondere durch Studien- und Prüfungsleistungen nicht hinreichend transparent. Hierzu äußert sich das Gutachten unter 1.1, 2.1, 1.3, 2.3, 3.3 und 3.5 jeweils aus verschiedenen Blickwinkeln.

Nachteilsausgleichsregelungen müssen sich auch auf Studierende mit chronischen Erkran-

kungen erstrecken.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Das System der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ist insbesondere unter 1.4 beschrieben und im Wesentlichen adäquat. Der Gutachtergruppe erscheint es stark formalisiert, was nach ihrer Meinung die Gefahr in sich trägt, dass viele Details evaluiert werden, aber die Regelkreise mit zunehmender Datenbasis nicht geschlossen werden können. Sie empfehlen daher, nicht zu viele Details zu erheben, bevor nicht sichergestellt ist, dass die aus den erhobenen Daten abgeleiteten Maßnahmen ebenfalls dokumentiert und (nicht zuletzt für eine Reakkreditierung) aufbereitet werden. Später muss sich zeigen, was die Maßnahmen bisher bewirkt haben.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern hat die Universität ausformuliert, was bereits in den Leitlinien der Hochschulentwicklung der Universität zum Ausdruck kommt.

Für ihr Gleichstellungskonzept wurde die Universität mehrfach ausgezeichnet, beispielsweise mit dem „Total E-Quality Prädikat“ in den Jahren 2007, 2010 und 2013. Beispielsweise wurde die Universität auch im Rahmen des Professorinnenprogramms des BMBF als Good-Practice-Projekt ausgezeichnet. Schließlich erhielt die Universität 2009 den Genderpreis für „Geschlechtergerechte Hochschulkonzepte“ des Landes NRW.

Auf Hochschulebene ist ein Prorektorat für ‚Diversity Management‘ etabliert, das neben entsprechenden Beratungsangeboten durch Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung etc. auch umfangreiche Betreuungs- und Förderangebote zentral bereitstellt. Die Fakultät für Geisteswissenschaften setzt diese Aspekte ebenfalls um. In den Gesprächen vor Ort wurden verschiedene, aus Sicht der Gutachter begrüßenswerte, Initiativen insbesondere zur Stärkung von Studierenden mit Migrationshintergrund, zum Ausgleich von Bildungsdefiziten zu Studienbeginn oder zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern oder pflege-

bedürftigen Angehörigen erläutert (Nachteilsausgleich, Teilzeitstudienmöglichkeit in beiden Teilstudienprogrammen).

In wieweit diese Konzepte auf der Ebene des Kombinationsstudiengangs umgesetzt werden, ist indes nicht sehr deutlich geworden. In folgenden Akkreditierungsverfahren sollten diese Angaben auch mit statistischem Material unterfüttert werden können. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Herstellung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden kann.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem die Förderung der studentischen Mobilität durch strukturelle Maßnahmen und zur graphischen Aufbereitung des Studienverlaufs der Teilstudiengangskonzepte, wie sie unter 1.2, 1.3, 2.3 und 3.3 angesprochen wurden.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

FAKULTÄT FÜR
GEISTESWISSENSCHAFTEN

Stellungnahme zum Bewertungsbericht des Antrags auf Akkreditierung der Studiengänge aus dem kleinen Cluster Kommunikationswissenschaft (B.A./M.A.)

Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

Der Bericht merkt an, dass die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung zwar in angemessener Weise die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse widerspiegeln, in den Prüfungsordnungen jedoch eine Formulierung fehlt, in welchen Tätigkeitsfeldern diese zu verorten sind. Das Fach nimmt diesen Hinweis auf und ergänzt folgende Passage in den Prüfungsordnungen (vgl. BA-PO / MA-PO § 2 Abs. 3):

BA-PO:

Ein Praxismodul ermöglicht den Studierenden eine Einbindung in aktuelle anwendungsorientierte Forschungen sowie in berufsfeldbezogene Probleme. In diesem Modul ist auch die Option auf Anrechnung eines Praktikums gegeben. Für eine individuelle Berufsfeldorientierung sowie für den Erwerb spezifischer Schlüsselqualifikationen tragen neben dem Praxismodul die Projektseminare in den Vertiefungsmodulen ‚Kommunikation – Interaktion – Sprache‘, ‚Kommunikation – Wissen – Handeln‘, ‚Kommunikation – Institution – Gesellschaft‘ sowie ‚Kommunikation – Medien – Technologie‘ bei. Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs sind befähigt für Tätigkeiten in den Bereichen und Kommunikationsabteilungen in Kultur, Behörden und Wirtschaft, im Besonderen in den Bereichen ‚Moderation‘, ‚Radio/Fernsehen/Film‘, ‚Marketing‘, ‚Public Relations‘ und ‚Personalführung‘ sowie technologisch orientierte Formen kommunikativer Steuerung und Partizipation (u. A. Social Media, Dialogsysteme etc.).

MA-PO:

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung und Differenzierung moderner Gesellschaften und der damit einhergehenden steten Veränderung kommunikativer Prozesse und Handlungslogiken bietet sich den Absolventen der Kommunikationswissenschaft der UDE mit ihren akademisch qualifizierten Kenntnissen, konkrete menschliche Kommunikationspraxen zweckbestimmt zu verbessern, ein stetig wachsender Bereich an national und international orientierten Berufsfeldern an, in denen der intra- und interkulturellen Kommunikation eine große Bedeutung zukommt. Erfahrungsgemäß sind dies entsprechende Bereiche und Kommunikationsabteilungen etwa in Kultur, Behörden und Wirtschaft, im Besonderen die Bereiche ‚Öffentlichkeitsarbeit‘, ‚Unternehmenskommunikation‘, ‚Print- und elektronische Medien‘, ‚IT-Bereich/Dialogsysteme‘, ‚Personalentwicklung‘, ‚Aus- und Weiterbildung im Bereich Kommunikation und Kommunikati-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

onstechnologien' sowie in der akademischen Forschung zur interpersonalen Kommunikation.

Es soll an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen werden, dass in den Modulhandbüchern der beiden Studiengangskonzepte die Tätigkeitsfelder der Absolventen des Faches explizit genannt und damit bereits transparent und auch öffentlich zugänglich sind (siehe S. 43 und S. 57 im Antrag sowie die Beschreibungen zu den Studiengangsangeboten auf den Internetseiten der Universität, <https://www.uni-due.de/studienangebote/studiengang.php?id=139> und <https://www.uni-due.de/de/studium/angebot.php?id=140>).

Neue Modulstruktur im Bachelorstudienfach: thematische Pflichtmodule und wählbare Vertiefungsmodule

Um die im Bewertungsbericht aufgezeigten Intransparenzen und Unklarheiten in den Konzepten der Vertiefungsmodule (2-Fach-Bachelorstudienfach) und der Aufbaumodule (2-Fach-Masterstudienfach) zu beheben, wurden in beiden Studiengängen neue Modulzuschnitte vorgenommen. Mit der Aufhebung der Binnendifferenzierung von obligatorischen Basis- und fakultativen Vertiefungsbereichen trägt das Fach dem zentralen Monitum der Gutachter Rechnung, dass in den ursprünglich angedachten Belegvarianten ein und desselben Moduls keine hinreichende Transparenz der Prüfungsformen sowie eine mangelnde Korrelation der Modulziele und Modulhalte gegeben seien. Ebenfalls kritisiert werden fehlende kompetenzorientierte Begrifflichkeiten, die prägnanter zwischen dem Bachelor- und Masterniveau differenzieren. Bei den Formulierungen der Lernziele der neu konzipierten Vertiefungsmodule im Bachelorstudienfach und des neuen Forschungsmoduls im Masterstudienfach wurde dieser Kritik in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Niveauunterscheidung in den Qualifikationszielen wird nun stärker differenziert nach betreutem und angeleiteten studentischen Arbeiten im Bachelorprogramm und den selbstständigen und transferorientierten studentischen Arbeitsweisen im Masterstudienfach (siehe S. 4 für den Bachelor und S. 8f. für den Master in dieser Stellungnahme).

Die neue Modulstruktur im Bachelorstudienfach unterscheidet nach thematischen Pflichtmodulen und wählbaren Vertiefungsmodulen. Das Bachelorkonzept sieht nach der Überarbeitung weiterhin die thematisch orientierten Module „Kommunikation – Interaktion – Sprache“, „Kommunikation – Wissen – Handeln“, „Kommunikation – Institution – Gesellschaft“ sowie „Kommunikation – Medien – Technologie“ vor. Diese nun als verpflichtend konzipierten Module besitzen einen Umfang von 6 CP, sie umfassen zwei statt zuvor drei Lehrveranstaltungen und sie sind spätestens nach zwei Semestern abschließbar. Als Prüfungsform dieser erkennbar geschlossenen sowie zeitlich und inhaltlich klarer umgrenzten thematischen Pflichtmodule sind jeweils Referat oder Kolloquium vorgesehen.

Mit der Aufhebung der Modulbinnendifferenzierung der Vertiefungs- und Aufbaumodule in den beiden Teilstudiengängen kann somit auch die im Bericht bemängelte fehlende Korrelation von Prüfungsform/-methode und Modulziel in den Modulbeschreibungen beider Studiengänge deutlicher dargestellt werden als bisher. Aufgrund der neuen Differenzierung von Pflicht- und Vertiefungsmodulen erscheint eine erneute Prüfung der Lern-/Qualifikationsziele der Module „Kommunikation – Interaktion – Sprache“, „Kommunikation – Wissen – Handeln“,

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

„Kommunikation – Institution – Gesellschaft“ und „Kommunikation – Medien – Technologie“ (dies auch in Bezug auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung) angezeigt. Das Fach sagt zu, diese Anpassungen bis zum 31. Mai 2015 vorzunehmen. Exemplarisch soll hier auf die dahingehend überarbeitete Beschreibung des Bachelormoduls „Kommunikation – Wissen – Handeln“ verwiesen werden:

Modulname	Modulkürzel
Kommunikation – Wissen – Handeln	KWH
Modulverantwortliche/r	Fachbereich
Prof. Dr. Jens Loenhoff	Geisteswissenschaften

Studienjahr	Dauer	Modultyp	
2.	1 Semester	Thematisches Pflichtmodul	
Voraussetzungen für Teilnahme	Prüfungsform (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Arbeitsaufwand in h /	Credit Points
Keine	Kolloquium oder Referat	Gesamt: 180 Kontaktzeit: 60 Selbststudium: 120	6

Zugehörige Lehrveranstaltungen:

Dozent	Veranstaltungsname	SWS	Lehr-/Lernmethoden
Lehr. Kowi	Seminar	2	Seminar
Lehr. Kowi	Seminar	2	Seminar
Summe		4	

Lernziele des Moduls
Die Studierenden können den Konstitutionszusammenhang zwischen den Formen des Wissens, den grundlegenden Strukturen sozialen Handelns und der symbolisch gesteuerten Koordination des Handelns begrifflich bestimmen und die unterschiedlichen Theorietraditionen mit ihren jeweiligen Vorentscheidungen sowie ihre Begriffsarchitektur identifizieren und ihre unterschiedlichen Erklärungsansätze reflektieren.
Lehrinhalte des Moduls
Kommunikationswissenschaftlich relevante sozial-, konstitutions- und intersubjektivitätstheoretische Ansätze innerhalb des zeitgenössischen sozialwissenschaftlichen Diskurses.

Die neuen Vertiefungsmodule ermöglichen ab dem 5. Semester eine nach persönlichen und/oder beruflichen Interessen orientierte Spezialisierung. Die Studierenden können wählen, welche zwei der vier thematischen Pflichtbereiche sie intensivieren und verbreitern

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

möchten. Die Vertiefungsmodule bieten umfangreich Zeit für das studentische Selbststudium und besitzen einen Umfang von 8 CP (1 CP mehr als die ursprünglich wahlweise belegbaren Vertiefungsseminare)². Das studentische Selbststudium wird durch die Kursleitung angeleitet und unterstützend begleitet. Die Studierenden arbeiten (einzeln oder auch in Teams) nach den Prinzipien des entdeckenden Lernens an kleineren und in der Regel vorgegebenen wissenschaftlichen Aufgabenstellungen. Interaktive Lehrformen sollen die aktive Auseinandersetzung der Studierenden mit der Materie befördern. Die Vertiefungsmodule bieten Raum für angeleitete empirisch-basierte Projektarbeiten, ausführliche Beschäftigung mit konkreten Fragestellungen und zeitintensive Lektürearbeiten. Die Formulierung der Lernziele wurde darüber hinaus noch deutlicher an der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ausgerichtet (im Bericht als Mangel diagnostiziert).

Die Lernziele und Lehrinhalte der Vertiefungsmodule lauten wie folgt:

Lernziele: Die Studierenden sind in der Lage, vorgegebene Problemstellungen innerhalb des gewählten Vertiefungsschwerpunktes aus Theorie und Empirie unter Anleitung zielgerichtet zu bearbeiten und anwendungsorientiert zu reflektieren.

Lehrinhalte: Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten der im gewählten Schwerpunkt (thematisches Pflichtmodul) erworbenen Kenntnisse sowie deren Transfer in anwendungsorientierte Zusammenhänge.

Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts oder Quellenstudiums unter Anleitung: Eingrenzen des Untersuchungsgegenstandes/Präzisierung der Fragestellung, Kenntnis von verschiedenen Methoden, Auswertung und Diskussion gewonnener Daten, Begründung theoretischer Lösungen und praktischer Handlungsanweisungen

Prüfungsform: Hausarbeit oder Projektarbeit

Diese Veränderung berücksichtigend legt das Fach folgende überarbeitete Modulübersicht für das Studienfach „Kommunikationswissenschaft“ im 2-Fach-Bachelor vor:

² Die zwei zusätzlichen CP wurden durch einen entsprechenden CP-Abzug im Praxismodul kompensiert. In der Folge verschiebt sich das Praxismodul im Vollzeitstudium vom 3. und 4. Semester auf das 4. und 5. Semester.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Modulübersicht im 2-Fach-Bachelor

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Sem.	Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Credit Points
			Kontaktzeit	Selbststudium (Stunden)	
Grundlagen Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)		Klausur	90	300	13
Grundkurs Kommunikationswissenschaft (VL)	1.		30	120	5
Übung	1.		30	120	5
Propädeutikum	1.		30	60	3
Methoden empirischer K-forschung (Pflichtmodul)		Projektarbeit in einem der beiden Seminare	90	300	13
Vorlesung	2.		30	90	4
Methodenpraxis /-seminar	2.		30	30	2
Methodenpraxis /-seminar	2.		30	180	7
Kommunikation – Interaktion – Sprache (Thematisches Pflichtmodul)		Kolloquium / Referat	60	120	6
Seminar	3.		30	30	2
Seminar	3.		30	90	4
Kommunikation – Medien – Technologie (Thematisches Pflichtmodul)		Kolloquium / Referat	60	120	6
Seminar	3.		30	30	2
Seminar	3.		30	90	4
Kommunikation – Wissen – Handeln (Thematisches Pflichtmodul)		Kolloquium / Referat	60	120	6
Seminar	4.		30	30	2
Seminar	4.		30	90	4
Kommunikation – Institution – Gesellschaft (Thematisches Pflichtmodul)		Kolloquium / Referat	60	120	6
Seminar	4.		30	30	2
Seminar	5.		30	90	4
Kommunikations- und Medienpraxis (Pflichtmodul)		Projektarbeit	60	210	9
Praxisseminar I	4.		30	120	5
Praxisseminar II	5.		30	90	4
Vertiefungsmodul 1* (Wahlpflicht)		Hausarbeit/Projektarbeit	15	225	8
Seminar/Selbststudium	5.		15	225	8
Vertiefungsmodul 2* (Wahlpflicht)		Hausarbeit/Projektarbeit	15	225	8
Seminar/Selbststudium	6.		15	225	8
Summe Credit Points Kowi ohne Bachelorarbeit					75
Credit Points im 2. Fach		Prüfungen Id. PO			75
Credit Points im E-Bereich		Prüfungen Id. PO			18
Bachelorarbeit		Schriftliche Hausarbeit			12

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Sem.	Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Credit Points
			Kontaktzeit	Selbststudium (Stunden)	
Summe					180

*Vertiefung der in den thematischen Pflichtmodulen 1-4 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.

Alle Bachelorprogramme der Fakultät für Geisteswissenschaften orientieren sich an einem Studienleitfaden, der eine annähernde Gleichverteilung der zu erwerbenden CP in den 2-Fach-Studiengangsprogrammen – einschließlich der zu erwerbenden 18 CP im sogenannten Ergänzungsbereich – sicherstellt (Masterstudiengänge sehen keinen Ergänzungsbereich vor). Neue Studienfachkonzepte werden darauf hin geprüft, ob sie einen Workload pro Semester zwischen 29 und 31 CP (Vollzeitstudium) und zwischen 17 und 19 CP (Teilzeitstudium) vorsehen. Der Studienleitfaden für die 2-Fach-Bachelorprogramme sieht folgende Verteilung der CP vor.³

Sem.	Studienfach 1	Studienfach 2	E-Bereich	BA-Arbeit
1	13	13	4	
2	13	13	4	
3	12	12	6	
4	13	13	4	
5	15	15	---	
6	9	9	---	12
Σ	75	75	18	180

Wie im Bewerber-

tungsbericht

gewünscht, legt das Fach im Weiteren den aktualisierten Studienverlaufsplan des Bachelorstudienfachs „Kommunikationswissenschaft“, welcher das überarbeitete Modulkonzept verdeutlicht, sowie ein Beispiel für einen Gesamtstudienplan des kompletten Bachelorprogramms vor.

³ Die CP-Aufteilung stellt eine Studienempfehlung dar, von der Studierende individuell auch abweichen können.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Studienfach „Kommunikationswissenschaft“ im 2-Fach-Bachelor / Studienverlaufsplan⁴

Sem.	„Kommunikationswissenschaft“ im 2-Fach-Bachelor			E-Bereich	BA-Arbeit	
1	Grundlagen Kommunikationswissenschaft VL (CP 5) Übung (CP 5) Propädeutikum (CP 3)			13 CP	4 CP	
2	Methoden empirischer Kommunikationswissenschaft VL (CP 4) Methodenseminar (CP 2) Methodenseminar (CP 7)			13 CP	4 CP	
3	Kommunikation – Interaktion – Sprache Seminar (2 CP) Seminar (4 CP)	Kommunikation – Medien – Technologie Seminar (2 CP) Seminar (4 CP)		12 CP	6 CP	
4	Kommunikation – Wissen – Handeln Seminar (2 CP) Seminar (4 CP)	Kommunikation – Institution – Gesellschaft Seminar (2 CP)	Kommunikations- und Medienpraxis Praxisseminar (5 CP)	13 CP	4 CP	
5	Vertiefungsmodul 1 Seminar(8 CP)	Seminar (4 CP)	Praxisseminar (4 CP)	16 CP	----	
6	Vertiefungsmodul 2 Seminar (8 CP)			8 CP	---	12 CP
				75 CP	18 CP	12 CP

Beispiel für einen Gesamtstudienplan im 2-Fach-Bachelor⁵

⁴ Zum aktualisierten Studienverlaufsplan für die Teilzeitstudienvariante siehe BA-PO in der Anlage.

⁵ Die Kombination etwa der Bachelorstudiengangsfächer „Angewandte Philosophie“ und „Kommunikationswissenschaft“ führt zu folgender Semester-CP-Verteilung: 29-31-30-30-30-30.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

	Angewandte Philosophie		Cr	Spanische Sprache und Kultur		Cr	E-Bereich		Cr	Cr ges
1	VL Einführung in die Logik 4 Übungsaufgaben 1 Klausur 1	BK Schreiben u. Präsentieren 2 BK Lesen und Wiss. Arbeiten 2 Schreibübung 2	12	Einführung in die Sprachwissenschaft 3 Literaturwissenschaft 3 Landeswissenschaft 3	Gramática I 4	13	E1 Ziel- u. Zeitmanagement, Methoden f.d. Selbstorganisation 2 E2 Der wissenschaftstheoret. Status theolog. Aussagen 3 (Kath. Theologie)	5	30	
2	VL Einf. i. d. Theoretische Phil. 2 BK Einf. i. d. Erkenntnistheorie 3 Klausur 2	VL Einführung in die Praktische Philosophie 2 BK Einführung in die Ethik 3 Klausur 2	14	VL Span. Sprachwissenschaft 3 PS Span. Sprachwissenschaft 5	Gramática II 5	13	E 2 Moderne Rhetorik 3 (Germanistik)	3	30	
3	VL Phil. Anthropologie 2 AK zur Philosophie der Person 3 Studienleistung Klausur 1	VL Pol.-Rechts- u. Sozialphilosophie 2 AK zur Normativen Ethik 3 Studienleistung Klausur 1	12	VL Span. Literaturwissenschaft 3 PS Span. Literaturwissenschaft 5	Comprensión y expresión escrita (B2) 2 Comprensión y expresión oral (B2) 2	12	E3 Facetten der Physik 3 E3 Polit. Partizipation: Hochschulpolitik zw. Theorie u. Praxis 3	6	30	
4	S Angewandte Ethik 3 S Erkenntn-/Wiss.theorie 2 S Philosophie d. Geistes 2 S Ontologie/Metaphysik 2 HA zum Seminar 3	S zur Metaethik 2 ODER S zur Pol. Phil./Sozialphilosophie 2 HA zum Sem 3	13	VL Geschichte und Identität 3 + 3 VL Politik und Medien 3	Comprensión y expresión escrita (B2+) 2 Comprensión y expresión oral (B2+) 2	13	E1 Teamarbeit und Führung 3 E1 Das Assessment Center 1	4	30	
5	S Angewandte Ethik 3 HA 3	AK Religionsphilosophie 2 S Kulturphil./Ästhetik 3 ODER S Sprachphilosophie 3	14	VL Span. Sprachw. 3 HS span. Sprachw. 6 ODER VL Span. Litwiss. 3 HS span. Litwiss. 6	Comprensión y expresión oral (C1) 3 Mediación y traducción (C1) 3	15			29	
6	Hausarbeit zu einem Seminar 3	S aus dem Bereich d. Theoretischen Phil. 3 mdt. Prüfung 4 ODER S aus dem Bereich d. Praktischen Phil. 3 mdt. Prüfung 4	10	Wirtschaftsspanisch I 5 Wirtschaftsspanisch II 4		9	Bachelor-Arbeit	12	31	
			75			75		30	180	

Neue Modulstruktur im Masterstudienfach – Aufbaumodule und wählbares Forschungsmodul

Da die Binnenstruktur der Aufbaumodule im 2-Fach-Masterstudienfach „Kommunikationswissenschaft“ analog zur Modulstruktur der Vertiefungsmodule im 2-Fach-Bachelorstudienfach vom Fach konzipiert wurde, formuliert der Bewertungsbericht identische Monita für diese Module. Um auch dieser Kritik der Gutachter vollumfänglich Rechnung tragen zu können, wurde das Modulkonzept der verschiedenen Studienvarianten innerhalb eines Aufbaumoduls ebenfalls zu Gunsten zeitlich und inhaltlich klar abgegrenzter und in sich geschlossener Aufbaumodule geändert.

Das Masterkonzept sieht nach der Überarbeitung weiterhin die drei thematisch orientierten Aufbaumodule „Wissen und Gesellschaft“, „Multimodalität und Kommunikationstechnologien“ und „Kulturelle und soziale Diversität“ vor. Die Aufbaumodule haben nun einen Umfang von 9 CP. Die Studierenden müssen zwei der drei Aufbaumodule studieren. Ein drittes Aufbaumodul müssen sie nicht belegen. Die Überprüfung der Modulziele erfolgt über Referat oder Kolloquium oder eine kleinere Projektarbeit (vgl. Übersicht der CP-Verteilung im Antrag, S. 47).

Im dritten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen eines Forschungsmoduls die Themenfelder eines der zwei von ihnen gewählten Aufbaumodule zu vertiefen und sich weiter zu spezialisieren. Das Forschungsmodul hat einen Umfang von 9 CP. Die Arbeit im Forschungsmodul sollte in der Regel die Arbeiten an der Masterarbeit vorbereiten. Wie bereits im Bachelorkonzept wurde auch hier die Formulierung der Lernziele noch deutlicher an der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ausgerichtet (im Bericht als Mangel diagnostiziert).

Die Lerninhalte und Lernziele für das Forschungsmodul lauten wie folgt:

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Lernziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte und erweiterte Kenntnisse der einschlägigen Problemlagen, Methoden, Handlungskonzepte und Arbeitsfelder des gewählten thematischen Schwerpunkts. Sie sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge herzustellen, und können Querverbindungen zu Nachbardisziplinen und Praxisfeldern identifizieren sowie diese an ihre Fragestellungen anbinden.

Neue und selbstgewählte Problemstellungen aus Theorie und Praxis können die Studierenden selbstständig erschließen (einschließlich Recherche von Informationen und Material) und diese in komplexe theoretische und praktische Zusammenhänge stellen (intellektuelle Flexibilität). Den Prozess ihrer Forschung, ihre Ergebnisse und ggf. ihre praktischen Handlungsanweisungen können sie angemessen präsentieren und verteidigen.

Lehrinhalte: Die im thematischen Pflichtmodul erworbenen kommunikationswissenschaftlichen Kompetenzen werden in theoretischer und praktischer Weise professionalisiert und in anwendungspraktische und berufsfeldrelevante Zusammenhänge gestellt.

Prüfungsform: Hausarbeit oder Projektarbeit

Die genannten Änderungen berücksichtigend legt das Fach folgende überarbeitete Modulübersicht für das Studienfach „Kommunikationswissenschaft“ im 2-Fach-Master vor:

Modulübersicht im 2-Fach-Master

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Sem.	Prüfungsformen	Arbeitsbelastung		Credit Points
			Kontaktzeit (Lehrveranstaltungsstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Kommunikationswissenschaftliche Theorie- und Modellbildung (Pflicht)		Klausur (90 min.)	60	210	9
Vorlesung/Seminar	1.		30	150	6
Seminar	1.		30	60	3
Vertiefung Methodologie und Methoden (Pflicht)		Essay unter Zeitlimit/ semesterbegleitende Projektarbeiten / kleine Projektarbeit	60	210	9
Vorlesung/Seminar	1.		30	150	6
Seminar	2.		30	60	3
Aufbaumodul (Wahlpflicht)* Wissen und Gesellschaft		Referat / Kolloquium / kleine Projektarbeit	60	210	9
Seminar	2.		30	60	3
Seminar	2.		30	150	6
Aufbaumodul (Wahlpflicht)* Multimodalität und Kommunikationstechnologien		Referat / Kolloquium / kleine Projektarbeit	60	210	9
Seminar	2.		30	60	3

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Sem.	Prüfungsformen	Arbeitsbelastung		Credit Points
			Studentische (in Zeitstunden)		
			Kontaktzeit (Lehrveranstaltungsstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Seminar	3.		30	150	6
Aufbaumodul (Wahlpflicht)* Kulturelle und soziale Diversität		Referat / Kolloquium / kleine Projektarbeit	60	210	9
Seminar	2.		30	60	3
Seminar	3.		30	150	6
Forschungsmodul (Wahlpflicht)		Hausarbeit/Projektarbeit	30	240	9
Seminar	3.		30	240	9
Summe ohne Masterarbeit		Schriftliche Hausarbeit			45
Modulprüfungen im 2. Fach		Prüfungen Id. PO			45
Abschlussarbeit		Schriftliche Hausarbeit			30
Summe					120

* Belegt werden müssen zwei dieser Module.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Auf den folgenden allgemeinen Studienleitfaden für die Verteilung der CP in den 2-Fach-Masterstudienfächern der Fakultät für Geisteswissenschaften⁶ wurde die Studierbarkeit des Masterstudienfachs „Kommunikationswissenschaft“ hin geprüft.

Sem.	Studienfach 1	Studienfach 2	MA-Arbeit
1	15	15	
2	15	15	
3	15	15	
4	---	---	30
Σ	45	45	120

Entsprechend verteilen sich die CP der „Kommunikationswissenschaft“ im 2-Fach-Masterstudiengang wie im folgenden Studienverlaufsplan dargestellt:

Studienfach „Kommunikationswissenschaft“ im 2-Fach-Master⁷ / Studienverlaufsplan

Se m.	„Kommunikationswissenschaft“ im 2-Fach-Master			MA-Arbeit
1	Kommunikationswissenschaftliche Theorie- und Modellbildung VL (6 CP) Seminar (3 CP)		Vertiefung Methodologie und Methoden Vorlesung (6 CP)	15 CP
2	Aufbaumodul I Seminar (3 CP)	Aufbaumodul II Seminar (3 CP) Seminar (6 CP)	Seminar (3 CP)	15 CP
3	Seminar (6 CP)	Forschungsmodul Seminar (9 CP)		15 CP
4	Verfassen der Masterarbeit			30 CP

45 CP

⁶ Die CP-Aufteilung stellt eine Studienempfehlung dar, von der Studierende individuell auch abweichen können.

⁷ Zum aktualisierten Studienverlaufsplan für die Teilzeitstudienvariante siehe MA-PO in der Anlage.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Studiengangskonzept / Studierbarkeit / Prüfungssystem / Ausstattung / Transparenz

Festschreibung der optionalen Praxiskomponenten in den entsprechenden Modulen

Dem Hinweis der Gutachter, dass die Möglichkeit der Verrechnung eines Praktikums in den entsprechenden Modulbeschreibungen im Master festzuschreiben sei, wird nachgekommen. Im Masterprogramm ist ein Praktikum einschließlich eines benoteten Praktikumsberichts im Umfang von 3 CP (vormals 6 CP) anrechenbar. Das Praktikum kann nach vorheriger Rücksprache mit der Kursleitung in den gewählten Aufbaumodulen sowie im Forschungsmodul angerechnet werden. (vgl. Leitlinien Praktikumsbericht/Praktikumsrichtlinien Master im Antrag, S. 102 ff.) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums empfohlen, im Vorfeld eines Praktikums Kontakt mit dem Praktikumsbüro aufzunehmen, so dass eine Betreuung des Praktikums seitens der Universität ermöglicht werden kann. Die Praktikumsleitlinien werden hinsichtlich der Reduzierung der anrechenbaren CP bis zum 31. Mai angepasst. Die entsprechenden Modulbeschreibungen werden ergänzt.

Regelung der Sprachbefähigung (DSH)

Im Gutachten wird angemerkt, dass die Aussagen in der PO zur Sprachbefähigung ausländischer Studienbewerber (DSH) keine Niveauunterschiede berücksichtigen und für den Masterstudiengang nicht ausreichend sein könnten. In den Prüfungsordnungen wird jedoch auf die hochschulspezifische *Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13. Dezember 2012 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861 / Nr. 127) geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 04. November 2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 1301 / Nr. 161)* verwiesen (siehe Anlage: PO-DSH). Diese regelt, welche Niveaustufen für den Zugang der beiden Studiengänge erforderlich sind: Bürger/-innen eines Staates außerhalb der EU mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen demnach vor Beginn des Studiums die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH 2-Niveau) oder den Test DaF (TDN 4) bestehen. Die Universität Duisburg-Essen folgt damit der DSH-Rahmenordnung, die von der HRK und vom DAAD verabschiedet worden ist. Es ist zu vermuten, dass der Verweis in den Prüfungsordnungen auf die hochschulspezifische Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung von den Gutachtern übersehen wurde (vgl. Anlage: PO-DHS).

Was den Masterstudiengang betrifft, wird aufgrund der Erfahrungen und der Erfahrungen mit ähnlichen Studiengängen der Fakultät kein Handlungsbedarf für ein höheres Sprachniveau (DSH-3) gesehen.

Anrechnungsfähigkeit außeruniversitärer Leistungen muss auf 50 % begrenzt werden

Eine entsprechende Passage zur Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit außeruniversitärer Leistungen auf 50 % wurde in den Prüfungsordnungen ergänzt (siehe BA-PO und MA-PO § 14 Abs. 7).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit chronischen Erkrankungen

In den Prüfungsordnungen wurde unter § 18 Abs. 6 „oder kranker“ und weiter „oder chronischer Erkrankung“ und unter § 26 Abs. 1 „und chronisch kranker“ zusätzlich aufgenommen. (siehe BA-PO und MA-PO)

Mobilitätsfenster

Im Bewertungsbericht wird kritisch angemerkt, dass in den Studienverläufen keine Mobilitätsfenster ausgewiesen sind. Mit Ausnahme des Masterstudienfachs „Niederländische Sprache und Kultur“⁸ sind an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen Auslandsaufenthalte kein verpflichtender Teil der Studienprogramme.⁹ Sie stellen insofern auch keinen integralen Bestandteil der Lehrpläne dar.

Das Institut für Kommunikationswissenschaft verfügt jedoch über eine Vielzahl internationaler Kooperationen (siehe Verträge mit europäischen und außereuropäischen Kooperationspartnern im Antrag). Studentische Auslandsaufenthalte ermöglichen Fach und Fakultät ohne spezielle Mobilitätsfenster. Diese werden über individuelle Learning Agreements gewährleistet, so dass Studierende während des Auslandsaufenthalts genügend passende Credit Points – auch im jeweiligen Zweitfach – erwerben können. Im Institut für Kommunikationswissenschaft steht hierfür ein spezieller Ansprechpartner zur Verfügung.

⁸ Vgl. MA-PO Niederlandistik, die Sonderregelungen zulässt (siehe (2) und (3): **§ 12 Obligatorischer Auslandsaufenthalt/Auslandssemester**

(1) Das 3. Semester wird in Gänze an der Radboud Universiteit Nijmegen studiert. Durch den Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universiteit Nijmegen ist gewährleistet, dass ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen und das Auslandssemester ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer Kombination mit dem Studienfach Literatur und Medienpraxis, oder in anderen begründeten Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Auslandssemester auch zu einem anderen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Studierende in besonderen Situationen, wie sie in § 25 beschrieben sind, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss die für das Auslandssemester vorgesehenen Leistungen auch an der Universität Duisburg-Essen erbringen.

⁹ Die MA-PO für das Fach „Kommunikationswissenschaft“ enthält entsprechend Satz (1) der Niederlandistik folgende Passage: **§ 12 Auslandssemester**

Wenn das Studienfach Kommunikationswissenschaft mit dem Studienfach Niederländische Sprache und Kultur kombiniert wird, wird das 3. Semester in Gänze an der Radboud Universiteit Nijmegen studiert. Durch den Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universiteit Nijmegen ist gewährleistet, dass ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen und das Auslandssemester ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Lehrverflechtung

Im Bewertungsbericht wird auf die fehlende Dokumentation von Lehrverflechtungen mit anderen Studiengängen verwiesen. Wie bereits im Vor-Ort-Gespräch erläutert, sind in beiden Studienfächern zum jetzigen Zeitpunkt keine polyvalenten Lehrveranstaltungen vorgesehen. Der in der Vergangenheit existierende Lehrexport in das Bachelorstudienfach „Germanistik: SLKUK“ wird mit der (Wieder-)Einrichtung der fachwissenschaftlichen Studienfächer der Kommunikationswissenschaft eingestellt (siehe entsprechenden Hinweis im Antragstext S. 5).

Insofern kann der sich daran anschließende Hinweis der Gutachter auf das möglicherweise quantitativ und qualitativ nicht ausreichende Personaltableau von der Fakultät auch nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. Ungeachtet dessen wird die Fakultät die Entwicklung und hier vor allem die studentische Nachfrage nach den Studiengängen beobachten und ggf. Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Besserstellung des Faches in die Wege leiten – dies vor allem auch deshalb, weil sowohl Fach und Fakultät als auch Verwaltung davon ausgehen, dass die Studienfächer sich wieder zu stark nachgefragten Lehreinheiten entwickeln werden.

Definition von Studien- und Prüfungsleistungen

Der Empfehlung der Gutachter, eine nähere Bestimmung von Umfang und Form von Studienleistungen in Abgrenzung zu Prüfungsleistungen (in den Modulhandbüchern bereits vorgelegt) in den Prüfungsordnungen aufzunehmen, wird entsprochen:

In die Prüfungsordnungen wurde folgender Text unter § 7 Abs. 4f. neu aufgenommen:

(4) Neben den Modulprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein.

(5) Die Bachelor-Module (alternativ Master-Module) werden über eine Leistung geprüft. Erlaubt sind unbenotete lehrveranstaltungsinterne Studienleistungen (Feedbackleistungen) wie zum Beispiel Durcharbeiten von Leselisten, Kurzreferate (circa 10 Min.), Gesprächsleitungen (45 Min.), Protokolle (3 Seiten), kleinere Übungen über das Semester verteilt. Die Bewertung fließt nicht in die Modulnote ein, die Erbringung der Studienleistung ist aber zwingend erforderlich. Der Workload der Studierenden für Studienleistungen sollte nicht mehr als 10 Arbeitsstunden umfassen (vgl. BA- und MA-PO § 7 Abs. 4f.).

Veröffentlichung verbindlicher Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Gutachter kritisieren, dass in den Prüfungsordnungen keine Passage zu verbindlichen Auswahlkriterien bei zulassungsbeschränkten Studiengängen existiert. Die verbindlichen Regeln des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt die öffentlich zugängliche Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die *Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07. Juli 2009* (vgl. entsprechende Ordnung in der Anlage). Weitere Auswahlverfahren werden nicht angewandt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Anlagen:

- Prüfungsordnung BA Kommunikationswissenschaft
- Prüfungsordnung MA Kommunikationswissenschaft
- Ordnung DSH
- Ordnung für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der UDE